

99128019060003, 99128019060003

Direktwahl als in Deutschland lebende Unionsbürgerin oder lebender Unionsbürger in das Wählerverzeichnis eintragen lassen

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/578439935/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99128019060003, 99128019060003
Leistungsbezeichnung I	Direktwahl als in Deutschland lebende Unionsbürgerin oder lebender Unionsbürger in das Wählerverzeichnis eintragen lassen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Europäische Union, Wahlberechtigung, Wohnsitz, Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin, Eintragung, Teilnahme an der Direktwahl, Unionsbürgerin, Unionsbürger, 16 Jahre, Deutsche, Wahl des Hauptverwaltungsbeamten, Wählerverzeichnis

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wahlen (128)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Teilnahme an Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament
Lagen Portalverbund	Wahlen (1100200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	27.09.2024
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Handlungsgrundlage	https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/a4a9d8a1-d14a-3256-9d69-cdd68ced63b0 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/aae43158-60a0-3637-a843-0ef81bd332cf https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/ae463e22-a16a-370a-937d-80af04ad93f0
Teaser	Sie erfahren Näheres zur Eintragung ins Wählerverzeichnis der Wahl des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin, wenn Sie als Unionsbürger oder Unionsbürgerin in Deutschland leben.
Volltext	Wenn Sie sich als Unionsbürger oder Unionsbürgerin in Deutschland befinden, sind Sie nur dann zur Wahl des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin wahlberechtigt, wenn Sie • am Wahltag mindestens 16. Jahre alt sind, • nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und • drei Monate vor der Wahl Ihren (Haupt-)Wohnsitz im Wahlgebiet Gemeinde haben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes haben. Die Teilnahme an der Wahl setzt neben dem materiellen Wahlrecht die Eintragung in das Wählerverzeichnis der Gemeinde oder einen Wahlschein voraus. Haben Sie Ihren (Haupt-)Wohnsitz

Modul

Sachverhalt

im Wahlgebiet, werden Sie dort von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn Sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen.

Für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist ein Nebenwohnsitz im Wahlgebiet nicht ausreichend. Ist eine Eintragung mangels gemeldeter (Haupt-)Wohnung von Amts wegen nicht erfolgt, können Sie bis zum 20. Tag vor der Wahl einen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis stellen.

Vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl können Sie während der allgemeinen Öffnungszeiten das Wählerverzeichnis einsehen.

In dieser Zeit können Sie auf einen Einspruch in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen.

Erforderliche Unterlagen

- Ausweisdokument, z. B. Personalausweis

Voraussetzungen

Sie sind im Wahlgebiet zur Wahl des Bürgermeisters beziehungsweise der Bürgermeisterin wahlberechtigt, wenn Sie

- die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen,
- am Wahltag mindestens 16 Jahre alt sind,
- kein Ausschluss vom Wahlrecht vorliegt
- Sie mindestens drei Monaten vor der Wahl in dem Wahlgebiet Ihre Wohnung oder bei mehreren Wohnungen Ihre Hauptwohnung oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes haben.

Die Teilnahme an der Wahl setzt neben dem materiellen Wahlrecht die Eintragung in das Wählerverzeichnis der Gemeinde oder einen Wahlschein voraus.

Kosten

Gebühr: Es fallen keine Kosten an

Verfahrensablauf

Das Verfahren läuft folgendermaßen ab:

- Soweit Sie rechtzeitig vor der Wahl einen angemeldeten (Haupt-)Wohnsitz im Wahlgebiet haben,

Modul
Sachverhalt

werden Sie von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten dann eine Wahlbenachrichtigung.

- Anderenfalls werden Sie bis zum 21. Tag vor der Wahl auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.
- Sie können das Wählerverzeichnis vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten bei Ihrer Gemeindebehörde einsehen. In dieser Zeit können Sie auf Einspruch in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, wenn Sie die dafür geltenden Voraussetzungen erfüllen.

Bearbeitungsdauer

Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis kann in der Regel kurzfristig erfolgen.

Frist

Für die (Haupt-)Wohnsitznahme (und Anmeldung) im Wahlgebiet: 16. Tag vor der Wahl für einen Antrag zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis: bis zum 21. Tag vor der Wahl für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis: 20. bis 16. Tag vor der Wahl für einen Einspruch auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis: 20. bis 16. Tag vor der Wahl

weiterführende Informationen
Hinweise
Rechtsbehelf

Gegen die Entscheidung des Gemeindewahlausschusses kann erst nach der Wahl ein Wahlprüfungsverfahren eingeleitet werden.

Kurztext

- Wählerverzeichnis zur Bürgermeisterwahl Eintragung von in Deutschland lebenden Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern
- Voraussetzungen: Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union mindestens 16 Jahre alt am Wahltag kein Ausschluss vom Wahlrecht mindestens drei Monate vor der Wahl Wohnung im Wahlgebiet der Gemeinde (bei mehreren Wohnungen Hauptwohnung) oder gewöhnlicher Aufenthalt im Wahlgebiet und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes bei Nebenwohnsitz im Ausland ist Hauptwohnung im Wahlgebiet erforderlich
- in das Wählerverzeichnis werden alle Personen von

Modul	Sachverhalt
	Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind • ohne Eintragung von Amts wegen (keine Wohnung, aber gewöhnlicher Aufenthalt im Wahlgebiet oder von der Meldepflicht befreit), ist bis zum 20. Tag vor der Wahl eine Eintragung auf Antrag möglich, wenn das Wahlrecht besteht • innerhalb der Einsichtsfrist (20. bis 16. Tag vor der Wahl) erfolgt die Eintragung auf Einspruch, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind • zuständig: Gemeindebehörde
Ansprechpunkt	Die Gemeinde, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde ist, oder die Samtgemeinde trägt die Wahlberechtigten in ein Wählerverzeichnis ein.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Direktwahl als in Deutschland lebende Unionsbürgerin oder lebender Unionsbürger in das Wählerverzeichnis eintragen lassen